



Bild: Zerbor / iStock

In strukturschwächeren Gebieten können Tischlerbetriebe bei Erweiterungen, Existenzgründungen und Betriebsübernahmen Fördermittel des Landes NRW beantragen.

Bis zu 50 Prozent Förderung – auch bei Betriebsübernahmen

Investitionszuschüsse im Tischlerhandwerk

Seit vielen Jahren fördert das Land NRW Betriebe des Handwerks in besonderen Fördergebieten mit Zuschüssen aus dem „Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm NRW (RWP) – gewerbliche Investitionsförderung“. Damit sollen strukturschwache Gebiete nach vorne gebracht werden, mit dem Ziel, die vorhandenen Arbeits- und Ausbildungsplätze nicht nur zu erhalten und zu sichern, sondern darüber hinaus neue sozialversicherungspflichtige Vollzeit- und Ausbildungsplätze zu schaffen.

Das Tischlerhandwerk kann derartige Fördermittel beantragen, soweit in den Betrieben überwiegend Möbel und Holzzeugnisse hergestellt und/oder verarbeitet werden. Eine genaue Abgrenzung ist erforderlich, denn das Baugewerbe wird nur in speziellen Konstellationen miteinbezogen. Dies bedeutet, dass Bautischler, die vornehmlich im Baugewerbe tätig sind und ihre Umsätze überwiegend hieraus generieren, im Regelfall keine auf das RWP bezogenen Förderanträge stellen können. In diesen Fällen bedarf es im Vorfeld einer sorgfältigen Analyse des bisherigen und zukünftigen Betätigungsfeldes. Andererseits kommen beispielsweise Tischler, die Türen oder Treppen produzieren und an die Bauwirtschaft

verkaufen – und sie in der Regel nicht selbst einbauen – in den Genuss dieser Zuschüsse.

Förderrichtlinien verbessert

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027 wurden die Förderrichtlinien in wichtigen Teilbereichen deutlich verbessert:

- Im Vergleich zu der bis zum Jahresende 2021 geltenden Förderkulisse wurden zusätzlich zahlreiche Regionen in NRW als sogenannte C- oder D-Fördergebiete ausgewiesen – dazu zählen beispielsweise die Kreise Düren, Euskirchen, Viersen und Kleve sowie der Märkische und der Hochsauerlandkreis (siehe Karte).
- Förderfähige Ausgaben müssen einherge-

hen mit der Schaffung neuer Vollzeit- bzw. Ausbildungsplätze (mindestens zehn Prozent). Dabei werden nur neu geschaffene Dauerarbeitsplätze berücksichtigt, die in der zu fördernden Betriebsstätte zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigungszahl in den vergangenen zwölf Monaten vor Antragstellung führen.

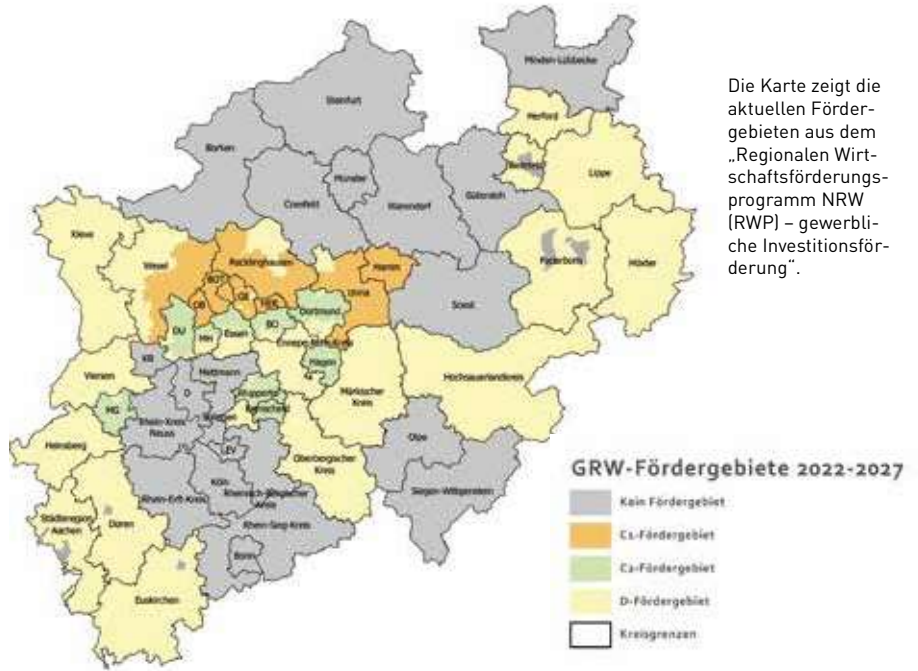
- Bei arbeitsplatzsichernden Erweiterungen ist ein Arbeitsplatzzuwachs von fünf Prozent ausreichend.
- Bei einer Betriebserrichtung bzw. Existenzgründung in den Fördergebieten bedarf es der Schaffung von mindestens drei neuen Arbeits- oder Ausbildungsplätzen.

- Die zusätzlichen Arbeitsplätze müssen nicht nur geschaffen, sondern auch für mindestens fünf Jahre besetzt werden.
- In diese Berechnungen gehen Ausbildungsplätze genauso ein, wie „normale“ Dauerarbeitsplätze.

Förderung für kleine und mittlere Unternehmen

Gefördert werden unter anderem fabrikneue bewegliche Wirtschaftsgüter (beispielsweise Maschinen), Baumaßnahmen inklusive Außenanlagen und Grundstückskosten, wenn die Nettokosten insgesamt mindestens 150.000 Euro betragen. Diese Investitionen werden mit bis zu 35 Prozent bei kleinen Unternehmen (bis 49 Beschäftigte und einem Jahresumsatz bis zu 10 Millionen Euro) bzw. 25 Prozent bei mittleren Unternehmen (bis 249 Beschäftigte und einem Jahresumsatz bis zu 50 Millionen Euro) in den sogenannten C1-Gebieten begleitet. In den C2-Gebieten sind Zuschüsse in Höhe von 30 bzw. 20 Prozent und in den D-Gebieten 20 bzw. 10 Prozent vorgesehen.

Im Rahmen der De-minimis-Verordnung ist bei arbeitsplatzschaffenden Vorhaben der kleinen Unternehmen eine Förderung in Höhe von 50 Prozent – maximal 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjah-



Die Karte zeigt die aktuellen Fördergebieten aus dem „Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm NRW (RWP) – gewerbliche Investitionsförderung“.

ren – möglich. Bei mittleren Unternehmen ist der Fördersatz auf 40 Prozent limitiert. Unternehmen, die entsprechende Förderanträge stellen möchten, müssen diese vor Beginn der Maßnahme bei der NRW.Bank einreichen – das heißt, bevor die Maschinen verbindlich bestellt werden oder das Bauvorhaben begonnen wird.

Förderung bei Betriebsübergaben

Viele Tischlereien in NRW stehen aktuell oder in naher Zukunft vor der Herausforderung, eine geeignete Nachfolge zu finden, die den Betrieb fortführen und einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernehmen möchte. Falls sich bei einem solch inhabergeführten Unternehmen keine

Nachfolge innerhalb der Familie findet und glaubhaft gemacht werden kann, dass anderenfalls die Betriebsstätte aus Alters- oder Krankheitsgründen geschlossen wird, ist diese Übernahme durch einen Handwerksmeister oder eine Handwerksmeisterin förderfähig. So konnte beispielsweise in einem aktuellen Fall ein junger Tischlermeister, der für einen Betrieb einen Übernahmepreis von 400.000 Euro zahlt, eine hälftige Förderung durch einen Zuschuss in Höhe von 200.000 Euro beantragen. ■

Autor: Willi Plum



Christoph Korte
Telefon: 0231 912010-29
korte@tischler.nrw